

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 333.

Dresden, am 20. December.

1837.

Hundert vier und funfzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 28. November 1837.

(Abend-sitzung.)

(Beschluß.)

Anderweite Berathung über die bei Gelegenheit des Gesetzesentwurfs über die fünf Eisenbahnen aufgeworfne Verfassungsfrage. — Berathung über die Beschlüsse der II. Kammer hinsichtlich der Generalbrandkasse. — Mündlicher Vortrag über die Beschwerde mehrerer Gastwirthe des Leipziger Kreises. — Berathung des anderweiten Berichts über die Organisation der Untergerrichte. — Mündlicher Vortrag über die Petition der Altgemeinde zu Dhorn und Obersteina. — Anzeige über einen Protokoll-extrakt der II. Kammer. —

(Schluß der Rede des Prinz Johann): Ich meines Theils lege auf die Form der Abstimmung durch Namensaufruf keinen großen Werth; wenn man aber dennoch in der II. K. der Sache einiges Gewicht beigelegt hat, so schien es doch nicht ganz angemessen, diese Abstimmungsweise auch bei allen denjenigen Punkten auszuschließen, die in der Vereinigungs-Deput. abgemacht worden sind. Um nun dies zu beseitigen, geschah der Vorschlag, daß nur über diejenigen Punkte durch Namensaufruf abzustimmen sei, worüber Einstimmigkeit in der Deputation nicht zu erlangen wäre, und wo also ein oder mehrere Mitglieder der Deputation sich gegen den Antrag erklärten. Die Abstimmung durch Namensaufruf über alle Punkte, die in der Vereinigungs-Deputation gewesen sind, dürfte allerdings viel Zeit erfordern. Bei dieser Gelegenheit ist noch die Frage zur Sprache gekommen, ob beim Schlusse der Berathung, wenn die Kammer über alle Punkte einig ist, nochmals über das Ganze durch Namensaufruf abzustimmen sei. Bei der Kürze der Zeit und der Wichtigkeit der Sache ist man aber dahin übereingekommen, diese Frage vor der Hand auf sich beruhen zu lassen.

Vizepräsident D. Deutch: Da nunmehr der ganze Bericht vorgetragen worden ist, so würde es vielleicht zweckmäßig sein, die einzelnen Punkte besonders zu besprechen. Ich werde mich nur mit dem ersten Punkte beschäftigen, und da trete ich der Deputation bei, wenn sie hier den Unterschied nach §§. 152. und 153. der Verfassungsurkunde eintreten läßt. Ich glaube, es ist dies ganz analog mit der Bestimmung über Gesetze §. 86. der Verfassungsurkunde; hier heißt es: Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt worden; aber dem ohngeachtet muß das Gesetz von den Behörden im vorkommenden Falle angewendet werden, un-

erwartet der ständischen Zustimmung. Es ist dieser Gegenstand auch schon bei gegenwärtigem Landtage einmal zur Sprache gekommen; man rügte, daß ein Ministerium die Stelle eines Gesetzes ausgelegt habe; es handelt sich aber nicht von der Auslegung, sondern von der unmittelbaren Anwendung jener Gesetzesstelle. Es liegt z. B. ein Fall vor, über den entschieden werden muß; hier ist nun, im Fall das Gesetz keine klare Auskunft giebt, eine doktrinale Auslegung nothwendig, da die Entscheidung erfolgen muß. In einem solchen Falle kann man aber nicht sagen, daß die Behörde eine authentische Interpretation des Gesetzes gegeben habe, sondern sie hat das Gesetz nur angewendet nach den Lehren der Hermeneutik, weil sie im Sinn und Geist desselben entscheiden mußte. Glauben die Stände, im Fall eine diesseitige Beschwerde an sie gelangt, daß jene Anwendung des Gesetzes nicht im Sinne des Gesetzes erfolgt sei, so steht es ihnen zu, auf eine authentische Interpretation anzutragen auf verfassungsmäßigem Wege. So ist in §. 153. der Verfassungsurkunde der Schluß ein solcher, welcher auf diesen Unterschied hinweist. Es heißt dort: „Der hierauf (vom Staatsgerichtshofe) ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.“ Das beweist also, daß die Sonderung, welche die Deputation hier hat eintreten lassen, ganz richtig und im Sinne der Verfassungsurkunde sei.

v. Carlwig: Ueber dieser Angelegenheit, an der ich theils als Mitglied einer frühern Minorität, theils als Petent einen großen Antheil nehme, scheint allerdings ein eigener Unstern obzuwalten. Ich behaupte dies schon darum, weil man vier Fragen, die eine immer wichtiger, wie die andere, so zu sagen in einen Text geworfen hat und nun der Kammer anmuthen will, sich über diese vier Fragen in möglichster Eile zu erklären. Vier Fragen, sagte ich, wären es, über die man sich entscheiden soll. Die eine — um mit der unbedeutendsten anzufangen — ist die Frage: ob man gegen die Bestimmung der Landtagsordnung nicht auch dann eine ständische Schrift als Antwort auf ein allerhöchstes Dekret zu erlassen habe, wenn ein Einverständnis unter den Kammern nicht hergestellt worden ist? Die I. Kammer hat diese Frage bereits bejahend entschieden, jenseits hat man sie verneinend beantwortet. Indessen ich muß bemerken, daß ich hier kein Bedenken trage, mich nicht bloß provisorisch, sondern definitiv der Ansicht der II. Kammer anzuschließen, und zwar um so mehr, als mit dieser Ansicht auch die Staatsregierung übereinstimmt. Ich hielt allerdings dafür, daß es der Achtung, die man den allerhöchsten Dekreten schuldet, so wie dem Beispiele der frühern Landtage entspreche, wenn man an die hohe Staatsregierung auch dann eine Antwort auf ein allerhöchstes Dekret